

Ortsbausatzung über Wochenendhäuser

Auf Grund der Art. 1a Abs. 2, 2, 3, 11 Abs. 4, 36, 39, 56 und 66 der BauO. vom 28. Juli 1910 (Reg. Bl. S. 110) und der §§ 2 und 3 der Baugestaltungsverordnung vom 10. November 1936 (RGBl. I S. 938) hat der Gemeinderat am 22. Januar 1959 folgende Ortsbausatzung erlassen:

Wochenendhäuser

(1) Wochenendhäuser bedürfen nach Art. 100 Nr. 1 BauO. der baurechtlichen Genehmigung und dürfen nur in den hierfür vorgesehenen Gebieten errichtet werden. Der Abgrenzungsplan, der beim Bürgermeisteramt und bei dem Kreishausamt in Ludwigsburg aufliegt, ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Wochenendhäuser sind nur für vorübergehenden Aufenthalt, insbesondere über das Wochenende oder in Ferienzeiten bestimmt. Werden sie ständig bewohnt, so kann die Baugenehmigung zurückgenommen und sodann der Abbruch der Gebäude veranlaßt werden (Art. 114 Abs. 3, 120 Abs. 3, 120 Abs. 2 BauO.).

(3) Die Bauten sind mit Satteldächern von zirka 30 Grad Neigung zu versehen, mit dunklen (engchierten) Ziegeln zu decken und in der Regel mit der Traufe gegen das Tal zu stellen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Gewähr dafür besteht, daß Gruppen von mindestens 5 Gebäuden einheitliche Dachform, Dachneigung, Dachdeckung und Stellung erhalten. Die Außenwände sind in unauffälligen Farben zu halten. Die Grundfläche darf einschließlich offener Überdachungen 30 qm, die verglichene Breite 5 m und die Firsthöhe, vom natürlichen Gelände an gemessen, 4,20 m nicht überschreiten. Bei steilem Gelände kann an der Talseite eine größere Höhe zugelassen werden, Kniestöcke und größere Erdgrabungen und Aufschüttungen sollen vermieden werden. Von der Eigentumsgränze sind Abstände mindestens gleich der Wandhöhe einzuhalten (Vgl. Art. 196 ABGB).

(4) Die Baugenehmigungsbehörde kann verlangen, daß die im Plan vorgesehene Höhenlage des Erdgeschoßfußbodens vor der Bauausführung durch einen öffentlich bestellten Feldmesser festgelegt wird (Art. 118 Abs. 3 BauO.).

(5) Die Grundstücke, auf denen je 1 Wochenendhaus erstellt wird, müssen mindestens 8 ar groß sein. Die Einfriedigung der Grundstücke darf, wenn sie aus Maschendraht besteht, nicht höher als 1,5 m sein; als Stützen sind Holzpfeiler oder Winkelisen zu verwenden. Betonpfeiler werden nicht zugelassen. Hecken als Einfriedigung, die an hangabwärtslaufenden Grenzen möglichst vermieden werden sollten, müssen aus bodenständigen Gehölzen zusammengesetzt sein und dürfen nicht mit der Schere gleichmäßig geschnitten werden.

(6) Garagen und überdachte Einstellplätze dürfen auf Wochenendgrundstücken nicht errichtet werden.

Diese Ortsbausatzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch das Regierungspräsidium in Kraft.

II. Abgrenzung des Wochenendhausgebiets

Gebiet 1 im Haldenrain unten

dieses Gebiet wird begrenzt durch den Feldweg Nr. 40 und den Parz.Nr. 4787 und 4986.

Vorstehende Satzung wurde durch Erlass des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg vom 9. Juni 1959 genehmigt.

Die Ortsbausatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie liegt einschließlich des Abgrenzungsplanes vom 30. Juli 1959 eine Woche lang beim Bürgermeisteramt zur Einsichtnahme auf. Etwaige Einwendungen können während der Auflegungsfrist geltend gemacht werden.

Hessigheim, den 28. Juli 1959

Bürgermeisteramt:

Käpeler

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]